



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

RUNDSCHREIBEN Nr. / 2002
Allgemein

Postfach 20 04 64
D-53134 Bonn

Pennfeldsweg 11-16
D-53177 Bonn

Telefon +49-228-95 30-0
Telefax +49-228-95 30-6 00
Internet www.dvka.de
E-Mail Post@dvka.de

ENTWURF

Datum .2002

Stand: 15.03.2002

KVdR mit Auslandsbezug – Änderungen zum 01.04.2002

Auswirkungen des 10. SGB V - Änderungsgesetzes

- (1) Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 15. März 2000 – 1 BvL 16/96 u. a. – die seit dem 1. Januar 1993 geltende unterschiedliche Behandlung von Zeiten der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung in Bezug auf die Anrechnung als Vorversicherungszeiten für die KVdR für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber verpflichtet, die besagte Ungleichbehandlung bis zum 31.03.2002 zu beseitigen. Anderenfalls sollte ab dem 01.04.2002 wieder "altes Recht" gelten. Da der Gesetzgeber in dieser Hinsicht nicht tätig geworden ist, gilt ab dem 01.04.2002 § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 – mit der Folge, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Versicherungspflicht eintritt.
- (2) Es besteht jedoch aufgrund des neu eingefügten § 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V die Möglichkeit, der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beizutreten. Macht jemand von diesem "Optionsrecht" Gebrauch, ändert sich an seinem bisherigen versicherungsrechtlichen Status nichts.
- (3) Sollte es im konkreten Fall dazu kommen, dass ab dem 01.04.2002 eine Pflichtversicherung in der KVdR durchzuführen ist, hat dies auf Sachverhalte mit Auslandsbezug insbesondere folgende Auswirkungen.

Direktor: Dr. Rüdiger Neumann-Duesberg
Stellv. Direktor: Jörg K. Zeemer

SEB AG
(GLZ 380 101 11)
Konto 102 717 0000

Sperkassa Bonn
(GLZ 380 009 00)
Konto 200 080 00

IK 1099 10008

Zurzeit freiwillig versicherte Einfachrentner mit Wohnort in einem anderen EWR-Staat

- (4) In einem anderen EWR-Staat wohnende und in Deutschland freiwillig krankenversicherte Bezieher einer deutschen Rente sind zurzeit mit Vordruck E 106 im anderen Staat als anspruchsberechtigt auf Aushilfesachleistungen eingeschrieben. Diese Personen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland einen unmittelbaren und unbeschränkten Anspruch gegenüber der deutschen Krankenkasse. Wird eine solche Person aufgrund der Änderungen der Voraussetzungen zur KVdR zum 01.04.2002 Pflichtmitglied in der KVdR, ergeben sich folgende Konsequenzen für das Melde- und Leistungsrecht.
- (5) Für die Person ist eine Anspruchsbescheinigung nach Vordruck E 121 auszustellen.
- (6) In diesem Vordruck E 121 müsste – formal korrekt – als Beginndatum der 01.04.2002 eingetragen werden. Da jedoch das in Absatz 2 erwähnte Optionsrecht noch innerhalb einer 6-Monats-Frist ausgeübt werden kann, empfehlen wir, eine entsprechende "Ummeldung" erst zum 01.10.2002 vorzunehmen. Damit kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der sonst bei später Inanspruchnahme des Optionsrechts – und damit möglicherweise einhergehender mehrfacher "Ummeldung" – zwangsläufig eintreten würde. Außerdem könnte bei anderer Verfahrensweise und wiederholter "Ummeldung" der betreffenden Person auf Seiten des aus helfenden ausländischen Trägers ein Akzeptanzproblem gegenüber den von deutscher Seite ausgestellten Anspruchsbescheinigungen auftreten – bis hin zum möglichen Manipulationsvorwurf.
- (7) Wir empfehlen, die "Ummeldung" so vorzunehmen, dass durch einen entsprechenden Hinweis in Feld 6.6 des Vordrucks E 121 die Einschreibung mit Vordruck E 106 beendet wird.
- (8) Wegen des Beginns der Abrechnung nach Monatspauschbeträgen in diesen Fällen verweisen wir auf den Beschluss Nr. 170 der EG-Verwaltungskommission, der als Anlage unserem Rundschreiben Nr. 78/1998 beigelegt war.
- (9) Sobald die Betreuung im anderen Staat auf der Grundlage der Anspruchsbescheinigung E 121 erfolgt, können bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland oder in einem dritten EWR-Staat Sachleistungen nur noch gegen Vorlage einer Anspruchsbescheinigung des Wohnortträgers nach Vordruck E 111 bzw. E 112 zu dessen Lasten erbracht werden. Insbesondere auf diese Konsequenz ist die betreffende Person hinzuweisen, da sie entscheidenden Einfluss auf die Frage haben kann, ob vom in Absatz 2 beschriebenen Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Doppelrentner mit Wohnort in Deutschland, die die Voraussetzungen für die KVdR bislang nicht erfüllten

- (10) Erfüllte ein in Deutschland wohnender Bezieher einer deutschen Rente die Vorversicherungszeit zur KVdR nicht, bestand aber gleichzeitig eine Versicherung aufgrund des Bezugs einer Rente in einem anderen EWR-Staat, so kam ein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe in Deutschland gegen Vorlage einer Anspruchsbescheinigung nach Vordruck E 121 in Betracht. Kommt es nunmehr aufgrund der Rechtsänderung zum 01.04.2002 zur Pflichtversicherung in der KVdR, ist der daraus resultierende Leistungsanspruch vorrangig. Die KVdR ist durchzuführen und die Einschreibung als Aushilfeberechtigter zu beenden. In diesen Fällen ist vom ausländischen zuständigen Träger der Abmeldevordruck E 108 (Anspruchsende: 31.03.2002) anzufordern.

Einfachrentner (deutsche Rente) mit Wohnort in einem Abkommensstaat

- (11) Die die Krankenversicherung einschließenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit sehen meist vor, dass der Einfachrentner bei Wohnort im anderen Vertragsstaat in der deutschen KVdR versichert bleibt. Dagegen sehen diese Abkommen in der Regel keine Gebietsgleichstellung in Bezug auf die freiwillige Krankenversicherung vor. Es wird also eine Reihe von Fällen geben, in denen in Deutschland freiwillig versicherte Rentenbezieher bei Wohnortverlegung in den anderen Vertragsstaat aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden mussten. In Bezug auf diese Personen ist – soweit ab dem 01.04.2002 die KVdR durchgeführt wird – eine Einschreibung zur Sachleistungsaushilfe im anderen Staat mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen.

☞ Bei Fragen zu diesem Rundschreiben wenden Sie sich bitte an
Herrn Weber
Tel. (02 28) 95 30-6 45

Dr. Neumann-Duesberg

DOKU: 190.351; 190.23; 190.530